

HSD SK BESCHLUSS

Beschluss des Fachbereichsrat
am 27. Januar 2021, ergänzt durch
Beschluss am 29. Juni 2022

Regelung des Anmeldeverfahrens zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen/Testaten in den Lehrveranstaltungen

1. Nachteilsausgleich / Studierende mit besonderen Studienbedingungen

(1) Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Studierende mit zu betreuenden, bis 14 Jahre alten Kindern (bzw. bis zu 18 Jahre alten Kindern mit Behinderung) und Studierende, die mindestens einen pflegebedürftigen Angehörigen oder eine pflegebedürftige Angehörige pflegen, können gem. § 1 Abs. 4 der Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen einen Nachteilsausgleich / eine angemessene Berücksichtigung bei der Vergabe von Veranstaltungsplätzen beim Dekanat beantragen.

(2) Bei der Vergabe der Veranstaltungsplätze im Rahmen der Online-Seminaranmeldung gem. Punkt 2 werden alle begründeten Anträge berücksichtigt, die bis zu einer für jedes Semester festgelegten Frist an das Dekanat gestellt wurden und bei denen das darauf vermerkte Datum, bis zu welchem die bescheinigten Voraussetzungen vorliegen nicht vor dem Beginn der Vorlesungszeit des Semesters der zu belegenden Lehrveranstaltungen liegt.

(3) In den Masterstudiengängen werden bei abweichenden Anmeldeverfahren in Seminaren mit Teilnahmebegrenzung Studierende mit genehmigtem Antrag gem. Abs. 1 in geeigneter Weise berücksichtigt.

2. Online-Seminaranmeldung in den Bachelorstudiengängen

(1) Studierende in den Bachelorstudiengängen geben für alle Lehrveranstaltungen, die für Ihren Studiengang vorgesehen sind, im Rahmen der Online-Seminaranmeldung (über das Campus-Management-System, derzeit „OSSC-Seminaranmeldung“) Ihre Belegwünsche ab. Dabei können sie je Prüfung/Testat für mehrere Lehrveranstaltungen Wünsche abgeben und diese mit Prioritäten staffeln. Die Abgabe der Wünsche ist nur innerhalb der für jedes Semester festgelegten Fristen möglich (i.d.R. am Ende des Vorsemesters für alle Veranstaltungen und zu Beginn des Semesters für alle Veranstaltungen, die nach Abschluss der Platzvergabe beginnen außer Praxisbegleitseminaren).

(2) Nach dem Ende der Belegungsfrist erfolgt die zentrale Vergabe der Veranstaltungsplätze. Alle Studierenden erhalten maximal einen Platz je Lehrveranstaltung und maximal einen Platz in einer Lehrveranstaltung je Prüfung/Testat, wobei die Staffelung nach Prioritäten berücksichtigt wird. Abweichend davon werden Plätze in zwei Lehrveranstaltungen vergeben, wenn die Prüfung oder das Testat sich auf zwei Lehrveranstaltungen aufteilt. Der Zeitpunkt der Abgabe der Belegwünsche innerhalb der Frist spielt keine Rolle bei der Vergabe der Plätze. In nicht-teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen wird für alle Belegwünsche im ersten Vergabeverfahren für den*die einzelne Studierende*n ein Platz vergeben – sofern der/die Studierende nicht schon einen Platz in derselben Veranstaltung oder einen Platz in einer höher priorisierten Veranstaltung oder einen Platz in einer sich maßgeblich überschneidenden Veranstaltung erhalten hat. In unbegrenzten Seminaren ab der Studienaufbauphase, in denen die Zahl der Studierenden, die das Seminar besuchen wollen, die Kapazitäten erheblich überschreitet, können Belegwünsche von Studierenden im ersten und zweiten Fachsemester abgelehnt werden.

(3) Bei der Vergabe nach der ersten Anmeldefrist (i.d.R. Ende des Vorsemesters) werden zunächst Studierende, die einen begründeten Antrag gem. Punkt 1 Abs. 2 (Nachteilsausgleich / angemessene Berücksichtigung) gestellt haben, im Umfang der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Seminare in einem Semester berücksichtigt, danach haben Studierende mit höherem Fachsemester Vorrang gegenüber Studierenden mit niedrigem Fachsemester, bei gleichem Fachsemester entscheiden nach einem Zufallsverfahren vergebene Losnummern. Bei der Vergabe werden im ersten Schritt nur als Erstwunsch benannte Seminare im Umfang der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Seminare in einem Semester vergeben und im zweiten Schritt dann eine unbegrenzte Zahl von Seminaren unter Berücksichtigung aller Prioritäten.

(4) Die Vergabe nach der zweiten Anmeldefrist (i.d.R. Beginn des Semesters) erfolgt im Wintersemester für neu eingeschriebene Studierende analog zum in Abs. 3 beschriebenen Verfahren. In einem zweiten Schritt werden dann freie Plätze an alle Studierenden, die bereits im Vorsemester im Studiengang eingeschrieben waren, vergeben. Dabei werden in unbegrenzten Seminaren freie Plätze nur bis zu 75 Plätzen insgesamt belegt und es erfolgt keine Berücksichtigung der Anträge auf Nachteilsausgleich/Berücksichtigung besonderer Bedingungen.

(5) Studierende, die einen Platz in einem Seminar erhalten haben, erhalten rechtzeitig vor Seminarbeginn im OSSC den Einschreibungsschlüssel für den Moodle-Kurs des Seminars. Die Lehrenden informieren im Moodle-Kurs über die Seminarorganisation (präsenz / online / hybrid) insbesondere für die erste Sitzung. Studierende verlieren den Anspruch auf einen (in der Online-Seminaranmeldung) vergebenen Platz, wenn sie sich nicht bis zum Tag vor Seminarbeginn in den entsprechenden Moodle-Kurs eintragen.

3. Seminaranmeldung in den Masterstudiengängen

- (1) Soweit eine Seminaranmeldung erforderlich ist regeln die Studiengangsleitungen in den Masterstudiengängen das Verfahren, bei Teilnahmebegrenzungen unter Berücksichtigung der Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Fachbereiches.
- (2) Auf Wunsch der Studiengangleitung und soweit technisch umsetzbar, kann das Verfahren der Online-Seminaranmeldung auch für Lehrveranstaltungen in den Masterstudiengängen eingesetzt werden.

4. Vergabe von freien Plätzen

- (1) Studierende können nach Abschluss des letzten Vergabeverfahrens für ein Seminar gem. der Punkte 2-3 freie Plätze direkt bei den jeweiligen Lehrenden erfragen. Bis zum Tag vor Beginn der Lehrveranstaltung nehmen Lehrende Studierende nach Eingangszeitpunkt der Anfragen auf, sofern es noch freie Plätze gibt. Eine Prüfung auf Überschneidungsfreiheit und eine Berücksichtigung von Nachteilsausgleichen, besonderen Bedingungen und höheren Semestern muss dabei nicht erfolgen. Nach Beginn der Lehrveranstaltung liegt es im Ermessen der Lehrenden, ob noch Studierende aufgenommen werden können. Mit der Bestätigung der Aufnahme durch die Lehrenden und der Eintragung in den entsprechenden Moodle-Kurs sind die Studierenden verbindlich zur Lehrveranstaltung angemeldet. Dies gilt nicht für Praxisbegleitseminare, hier werden freie Plätze auf Anfrage durch das Praxisreferat vergeben.

5. An- und Abmeldung zu und von Prüfungen bzw. Testaten (im Folgenden vereinfacht Prüfung)

- (1) Die Studierenden melden sich nach der verbindlichen Anmeldung zur Lehrveranstaltung gem. der Punkte 2-4 online über das Campus-Management-System (derzeit OSSC) zur Prüfung in der Lehrveranstaltung an, in der sie einen Veranstaltungsort erhalten haben. Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zu einer für jede Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegebenen Frist erfolgen. Bei nachträglichen Zulassungen zur Lehrveranstaltung nach Ende der Anmeldefrist für die Prüfung erfolgt die Anmeldung zu Prüfung auf Veranlassung des/der Lehrenden im Studienbüro.
- (2) Die im Vorlesungsverzeichnis zuerst genannten Lehrenden können die zur Prüfung angemeldeten Studierenden online einsehen und bearbeiten. Lehrbeauftragte erhalten bei Bedarf eine Liste der Prüfungsanmeldungen.
- (3) Studierende, die sich zu einer Prüfung in einer Lehrveranstaltung angemeldet haben, in der sie keinen Veranstaltungsort erhalten haben, werden von den Lehrenden unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist zur Prüfung online wieder abgemeldet. Lehrbeauftragte können entsprechende Abmeldungen bei Bedarf auch unmittelbar an das Studienbüro weitergeben.
- (4) Das Verfahren nach Abs. 2 und 3 erfolgt in Praxisbegleitseminaren durch das Praxisreferat, das die Lehrenden entsprechend informiert.

(5) Eine Prüfungsabmeldung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin und ohne Angabe von Gründen gem. § 13 Abs. 1 RahmenPO u.a. durch die Studierenden erfolgt innerhalb der Anmeldefrist online durch die Studierenden selbst, nach Ende der Anmeldefrist schriftlich gegenüber dem*r Prüfer*in. Die Prüfungsabmeldung oder der Rücktritt nach einer Woche vor dem Prüfungstermin gem. § 13 Abs. 2 RahmenPO u.a. erfolgt durch Antrag an den Prüfungsausschuss, der im Studienbüro gestellt werden soll.

5. Bisherige Beschlüsse des Fachbereichsrates

Diese Regelung ersetzt den Beschluss „Regelung des Anmeldeverfahrens zu Lehrveranstaltungen und zu den Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen“ vom 20.06.2018, geändert am 17.07.2019 und geändert durch Entscheidungen des Studiendekans auf Grundlage des FBR Beschlusses vom 01.07.2020.